

enthoben hat, sowie Schadenersatzes, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) am 30. Juni 1971 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Trabucchi, der Richter P. Pescatore (Berichterstatter) und H. Kutscher; Generalanwalt: A. Dutheillet de Lamothe; Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

1. *Die Verfügung vom 11. Februar 1970, mit der die Kommission den Kläger seiner Stelle enthoben hat, wird aufgehoben.*
2. *Die Kommission wird verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

in der Rechtssache 53/70 ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache 53/70, Willem Vinck (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jacques Putzeys) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Rechtsberater Louis de la Fontaine) wegen beim gegenwärtigen Verfahrensstand Zulässigkeit der Klage des Herrn Vinck auf Aufhebung des Bescheids vom 21. Mai 1970, mit dem der Präsident der Kommission den Antrag des Klägers vom 16. Februar 1970 abgelehnt hat, ihm den „außergewöhnlichen Schaden“ zu ersetzen, der ihm durch den „nicht ordnungsgemäßen Gang seiner Laufbahn“ entstanden sei, und ihm einen „Laufbahnausgleich“ zu gewähren — und Schadenersatz, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) am 24. Juni 1971 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Trabucchi, der Richter P. Pescatore (Berichterstatter) und H. Kutscher; Generalanwalt: A. Dutheillet de Lamothe; Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Auslagen.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 117 vom 18. 9. 1970.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

in der Rechtssache 57/70 ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache 57/70, August Josef Van Eick (Rechtsanwalt B. Hamburger) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Rechtsberater J.H.J. Bourgeois) wegen Aufhebung der Verfügung vom 14. Juli 1970, mit der die Kommission einen Antrag des Klägers abgelehnt hat, ihn „in sein aus den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs IX zum Beamtenstatut fließendes Recht auf Gehör

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 18. 11. 1970.